

Die Baugenehmigung - schnell, reibungslos, rechtssicher

Lärmschutzgutachten bei Wohnbebauung

Dr. Christian Giesecke Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Lärmschutz

- verschiedene Ansätze -





Verschiedene Situationen / Lärmquellen



1. Errichtung eines Betriebes / Gewerbegebietes

in der Nähe von Wohnhäusern

→ Rücksichtnahme auf Wohnen = Abschirmung der Betriebe

2. Errichtung von Wohnen

in der Nähe von Gewerbe

→ Rücksichtnahme auf gewerbliche Nutzung

Gewerbelärm



1. Errichtung eines Gewerbegebietes /-betriebes

Aktiver Schallschutz = Lärmschutz an der Quelle

- leisere Geräte
- Offenporiger Asphalt
- Gebäudekonstruktion / Abschirmung
- Lärmkontingente / Gliederung des GE

Passiver Schallschutz

- Lärmschutzwand
- Schallschutzfenster?

Gewerbelärm



2. Errichtung eines Wohngebietes /-gebäudes

Aktiver Schallschutz

nicht möglich

Passiver Schallschutz

- Lärmschutzwand
- Lärmpegelbereiche
- Lärmschutzfenster?

Rechtliche Grundlagen 1. § 15 BauNVO



§ 15 Abs. 1

Allgemeine Voraussetzungen für die Zulässigkeit baulicher und sonstiger Anlagen

- Die in den §§ 2 bis 14 aufgeführten baulichen und sonstigen Anlagen sind im Einzelfall unzulässig, wenn sie nach Anzahl, Lage, Umfang oder Zweckbestimmung der Eigenart des Baugebiets widersprechen.
- Sie sind auch unzulässig, wenn von ihnen Belästigungen oder Störungen ausgehen können, die nach der Eigenart des Baugebiets im Baugebiet selbst oder in dessen Umgebung unzumutbar sind, oder wenn sie solchen Belästigungen oder Störungen ausgesetzt werden.

Rechtliche Grundlagen 2. TA Lärm, A 1.3



Die maßgeblichen Immissionsorte nach Nummer 2.3 liegen

- a) bei bebauten Flächen 0,5 m außerhalb vor der Mitte des geöffneten Fensters des vom Geräusch am stärksten betroffenen **schutzbedürftigen Raumes nach DIN 4109**, Ausgabe November 1989;
- b) bei unbebauten Flächen oder bebauten Flächen, die keine Gebäude mit schutzbedürftigen Räumen enthalten, an dem am stärksten betroffenen Rand der Fläche, wo nach dem Bau- und Planungsrecht Gebäude mit schutzbedürftigen Räumen erstellt werden dürfen;

Rechtliche Grundlagen 3. DIN 4109



4.1 DIN 4109 a.F.: Schutzbedürftige Räume:

Anmerkung 1: Schutzbedürftige Räume sind Aufenthaltsräume, soweit sie gegen Geräusche zu schützen sind. Nach dieser Norm sind es

- Wohnräume, einschließlich Wohndielen,
- Schlafräume, einschließlich Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten und Bettenräume in Krankenhäusern und Sanatorien,
- Unterrichtsräume in Schulen, Hochschulen und ähnlichen Einrichtungen,
- Büroräume (ausgenommen Großraumbüros), Praxisräume, Sitzungsräume und ähnliche Arbeitsräume.

Immissionsschutz – heranrückende Wohnbebauung





Immissionsschutz – heranrückende Wohnbebauung





Immissionsschutz – heranrückende Wohnbebauung





Fazit



- 1. Bei der Errichtung von Wohnnutzung ist die Gewerbelärmsituation um das Bauvorhaben herum zu untersuchen
- 2. Bei Anhaltspunkten für emittierende Betriebe sind die genehmigten Emissionen für eine Untersuchung zu ermitteln
- 3. Es bedarf der Feststellung, ob die genehmigten Emissionen unter Berücksichtigung der derzeitigen tatsächlichen und rechtlichen Situation noch zulässig sind. (Lärmschutz = dynamische Betreiberpflicht)
- 4. Die Einhaltung des Gebotes der Rücksichtnahme ist durch ein Gutachten nachzuweisen, dass Gegenstand des Bauantrages wird.



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Dr. Christian Giesecke Fachanwalt für Verwaltungsrecht